

**2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 02.07.2009
in der Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 29.12.2009 (2009-2014/SR-005/1) sowie
der 1. Änderung vom 11.10.2012 (2009-2014/SR-005/2)**

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) beschließt der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 23.01.2014 folgende Änderung der Hauptsatzung (2009-2014/SR-005/4):

§ 1

Ortschaftsverfassung (§ 17)

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung.

(2) In den Ortschaften Gladau, Mützel, Parchen, Schopisdorf und Tuheim wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder wird wie folgt bestimmt:

Ortschaft Gladau	5 Mitglieder
Ortschaft Mützel	7 Mitglieder
Ortschaftsrat Parchen	4 Mitglieder
Ortschafts Schopisdorf	5 Mitglieder
Ortschaft Tuheim	9 Mitglieder

§ 17 erhält einen zusätzlichen Absatz 3 wie folgt:

(3) In den Ortschaften Fienerode und Paplitz wird je ein 1 Ortsvorsteher und 1 Stellvertreter bestellt.

§ 2

Ortsvorsteher (§ 18a)

Es wird ein neuer § 18a – Ortsvorsteher – hinzugefügt:

- (1) Der Stadtrat wählt den Ortsvorsteher auf Vorschlag Einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder aus dem Kreis der nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbaren und hiezubereiten Bürger der Ortschaft.
- (2) Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.
- (3) Für den Ortsvorsteher wird ein Stellvertreter aus dem Kreis der in der Ortschaft wählbaren Bürger bestimmt.

§ 3

Aufgaben der Ortsvorsteher (§ 19a)

Es wird ein neuer § 19a – Aufgaben der Ortsvorsteher – hinzugefügt:

Die Rechte und Pflichten der Ortsvorsteher ergeben sich aus § 88a Abs. 2 GO LSA. Für das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortsvorstehers gilt § 19 Abs. 2 dieser Satzung analog.

§ 4

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Genthin in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Genthin, den

Thomas Barz
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land:

Bekanntmachung am: